

109. Kann im Rechtswege geltend gemacht werden, daß der Staat vermöge seiner Fürsorgepflicht verpflichtet gewesen sei, den Beamten in ein anderes Amt zu versetzen?

Reichsbeamtengesetz § 155.  
Gerichtsverfassungsgesetz § 13.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1918 i. S. S. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). Rep. III 49/18.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klage fordert einen durch Heilbehandlungen erwachsenen Kostenbetrag als Schadenersatz, weil der Beklagte die ihm dem Kläger gegenüber obliegende Fürsorgepflicht schuldhaft verletzt habe: kraft dieser Pflicht sei der Beklagte verpflichtet gewesen, den als Telegraphenassistenten in G. seit Sommer 1907 an einem Hautleiden erkrankten Kläger auf dessen am 25. November, 8. Dezember 1907 und 10. Februar 1908

ingereichte Gesuche hin von seinem damaligen Amtssitz E. wegzuversetzen und zwar zum 1. Januar 1908, allenfalls auch nur zum 1. März 1908; statt dessen sei der Kläger erst zum 1. Mai 1908 nach K. versetzt worden, und diese Verzögerung habe die Unheilbarkeit des Hautleidens verursacht. Der Berufsungsrichter hat die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, weil der Kläger mit der Behauptung, die anfänglichen Entscheidungen auf seine Versetzungsgesuche seien unrichtig und verfehlt gewesen, vor den ordentlichen Gerichten nicht gehört werden könne; in der Ausübung der Ämterhoheit gebe es keine dem einzelnen Beamten gegenüber obliegende Amtspflicht.

Die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Der Berufsungsrichter stützt sich auf § 155 RBeamtG.: mit den für den Zivilrichter maßgebenden Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen sei, sei die Entscheidung darüber, ob der Beamte in ein anderes Amt zu versetzt sei, mit umfasst.

Unter Entfernung aus dem Amte versteht § 155 jedoch nur die in §§ 75, 79 genannten Maßnahmen, nämlich Strafversetzung und Dienstentlassung. Die Versetzung in ein anderes Amt wegen dienstlichen Bedürfnisses (§ 23 RBeamtG.) und die Versetzung auf Antrag des Beamten aus persönlichen Gründen dagegen sind der Nachprüfung durch den Zivilrichter entzogen nicht kraft des § 155, sondern aus dem allgemeinen Grunde der Unzulässigkeit des Rechtswegs über Verwaltungsakte der Ämterhoheit. Ob eine von dem Beamten beantragte Versetzung möglich, zulässig und angemessen ist, kann nur aus der Gestalt und Stellung des einzelnen Amtes innerhalb des Gesamtorganismus des betreffenden Amtszweiges, aus dem Gesamtinteresse der beteiligten Beamtenschaft und aus der obersten Richtschnur der Wahrung und Förderung des allgemeinen, öffentlichen Amtszweckes beantwortet werden und ist daher dem völlig selbständigen pflichtmäßigen Ermessen der zur Ausfüllung, Leitung und Inangenhaltung des einzelnen Ämterorganismus berufenen Verwaltungsbehörde überlassen. Der Beamte hat — von Ausnahmen abgesehen — einen Rechtsanspruch nicht einmal auf Belassung in seinem Amte;

er muß sich, wie § 23 als einen Ausfluß der Ämterhoheit anordnet, die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen mit Vergütung der Umzugskosten gefallen lassen, „wenn es — wie der im Reichstage beschlossene Zusatz vorsorgt — das dienstliche Bedürfnis erfordert“. Ob aber diese Voraussetzung vorliegt, steht zum Ermessen allein der Verwaltungsbehörde und darf vom Richter nicht nachgeprüft werden.

Im vorliegenden Falle will der Kläger einen Rechtsanspruch gehabt haben nicht darauf, daß er in seinem Amte in E. verblieb, sondern im Gegenteile darauf, daß er aus diesem Amte zu bestimmter Zeit — 1. Januar oder doch 1. März 1908 — auf seinen Antrag hin wegversetzt wurde; er leitet diesen Rechtsanspruch aus der Fürsorgepflicht des Beklagten ab und begründet die erhobene Schadensersatzforderung mit angeblicher Verletzung dieses vermeintlichen Rechtsanspruchs. Diese ganze Aufmachung der Klage ist rechtsirrig. Aus keinen wie immer gearteten Gründen kann ein privatrechtlicher Rechtsanspruch des Beamten auf eine seinem Antrage gemäß erfolgende Versetzung hergeleitet werden. Ob es möglich und angemessen war, der Fürsorgepflicht des Staates durch die Maßregel einer solchen Versetzung nachzukommen, entzieht sich der Prüfung des Richters. Anderenfalls ergäbe sich als privatrechtliche Folge der öffentlichrechtlichen Fürsorgepflicht ein Eingriff in die ausschließlichen, öffentlichrechtlichen Zuständigkeiten — daß nämlich der Richter statt der Verwaltungsbehörde befindet, ob der Beamte auf seinen Antrag zu versetzen war. Das ist eine Verkehrung der in Wahrheit gegebenen Rechtsverhältnisse unter dem Schleier einer privatrechtlichen Schadensersatzforderung. Mit Recht hat der Berufungsrichter hier rechtliches Gehör versagt. Einer derart begründeten Schadensersatzforderung muß der Rechtsweg verschlossen bleiben (vgl. RGZ. Bd. 70 S. 398, Bd. 89 S. 421/424).“